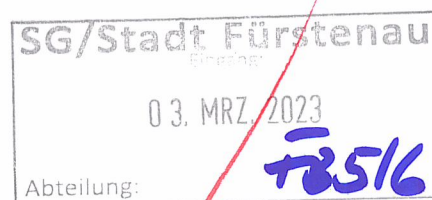




Antrag der Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen und FDP
Im Stadtrat der Stadt Fürstenau

Fürstenau, den 3.3.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ehmke,
Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Wübbel,
liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen,



Antrag:

Die SPD-FDP-GRÜNE-Gruppe stellt den Antrag auf eine Baumschutzsatzung und möchte Sie daher bitten, diesen Antrag nebst Anlagen als Beschlussvorlage auf der nächsten Sitzung des Planen-Bau- und Umweltausschusses aufzunehmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der beigefügten Mitteilung.
Ebenfalls ist eine Musterbaumschutzsatzung der Anlage beigefügt.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag der Gruppe:

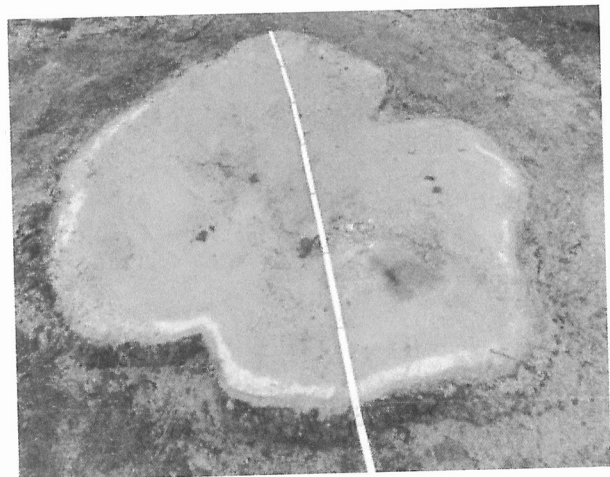
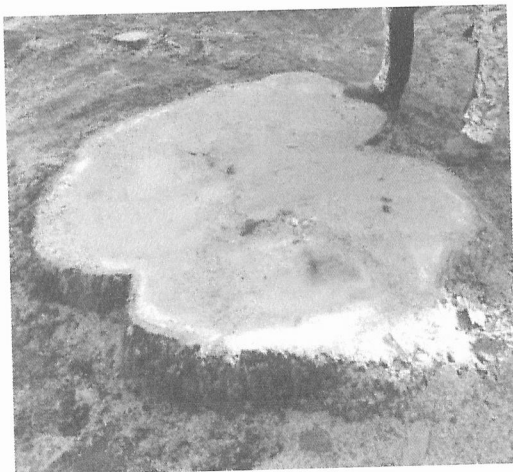
Dipl.Ing.(FH) Claudia Funke

Majestätische Baumriesen gefällt- Die SPD-FDP-Grünen-Gruppe reklamiert fehlende Baumschutzsatzung



...blutende Birke nach Fällung

Immer wieder stellen aufmerksame Bürger die grundlose Fällung stattlicher und vitaler Bäume in Siedlungs- und Außenbereichen fest. Beispielhaft sei hier die Fällung von neun majestätischen Eichen mit einem Stammumfang von etwa vier Metern auf dem Hamberg genannt. Uralte, malerisch gewachsene, gesunde Bäume mussten weichen weil sich Moos auf dem südlich benachbarten Gebäude bildete. Auch die, die kein Gebäude beschattet haben. Das dies kein Einzelfall ist bezeugen zahlreiche Fällungen der letzten Jahre im Alten Sande, Im Felde, Am Hamberg und in Siedlungsbereichen, um nur einige zu nennen, die bei uns Grünen von verzweifelten Anwohnern oder Fahrradausflüglern gemeldet wurden. Immer wieder werden Bäume in Eigenverantwortung gefällt oder unsachgemäß beschnitten und Verantwortungslosigkeit mit Ahnungslosigkeit entschuldigt. Die oftmals hinzugezogene Untere Naturschutzbehörde des Landkreises verweist jedes Mal auf ihre Machtlosigkeit bezüglich einer fehlenden Baumschutzsatzung in unserer Kommune.



...gefallte Eiche, Umfang etwa 4 Meter

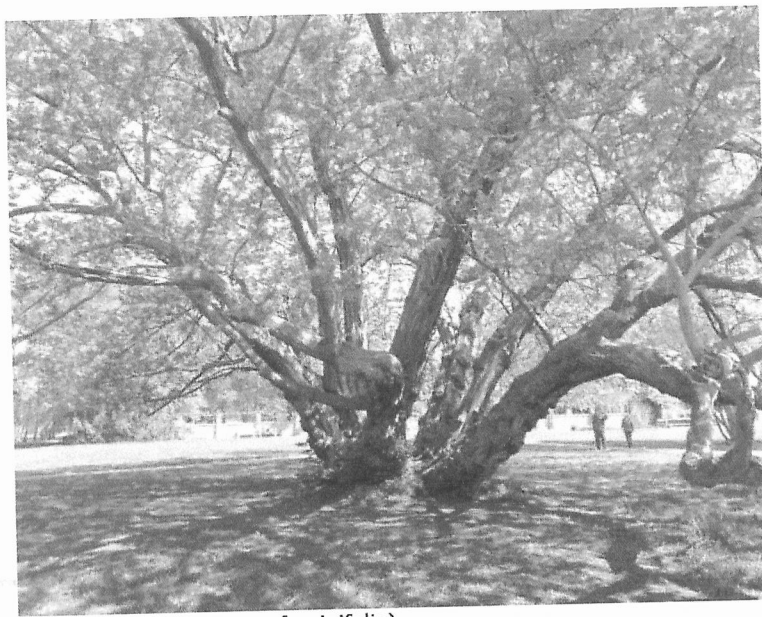
Eine Baumschutzsatzung kann unnötige Fällungen verhindern und Nachbarschaftsstreitigkeiten durch eine neutrale Behörde schlichten.

Natürlich wird und muss es auch Ausnahmen wie zum Beispiel zur Verkehrssicherungspflicht, zur Vermeidung von Beschattung bestehender oder geplanter Photovoltaikanlagen, zur Vermeidung der Gefährdung von Bausubstanzen und zur Vermeidung von Allergiegefahren im nahen Wohnumfeld geben. Auch das frühzeitige Gegensteuern durch fachgerechte Schnittmaßnahmen bei Bruchgefahr fördernden Wachstumsanomalien oder vitalitätsstörenden Gehölzkrankheiten müssen erlaubt sein.

Im Zweifelsfall soll ein unabhängiger Baumgutachter eingeschaltet werden.

Bäume gehören zu unserem Landschaftsbild. Im Außenbereich stellen sie Landmarken dar, sind eine Art Zeitenwandler indem sie Geschichte erzählen und damit heimatsbildprägend sind und über Jahrzehnte ein Wiedererkennungsmerkmal darstellen. In Siedlungsbereichen und Stadträumen wirken sie ortsprägend, bilden ein attraktives Stadtbild und sorgen hier, gerade im Zusammenhang mit der Klimakrise für Beschattung und durch ihre Verdunstungsleistung für Feuchtigkeit und damit Temperatur mindernd gegen Hitzeeffekte. Sie filtern Keime, Staub und Schadstoffe und sorgen damit für eine höhere Luftqualität. Gestalterisch wirken Bäume raumgliedernd, stellen eine optische Verknüpfung zwischen Bebauung und Landschaft dar und wirken somit Lebensraum verschönernd. Bäume speichern CO₂ und bieten einen unschätzbaren Wert als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten.

Lasst uns Bäume nicht mehr nur auf ihren Brennholzwert oder dreckmachende Laublieferten reduzieren.



...Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*)

Achten wir ihre Daseinsberechtigung und schmeißen wir als Bürger gemeinsam die bis vor kurzer Zeit seit Jahrzehnten andauernde Coolness der Naturfeindschaft auch in unserer Kommune über Bord.

„Natürlich können wir nicht alle Bäume retten. Das verhindern schon die zahlreichen Ausnahmen. Daher ist es um so wichtiger, nicht nur die Bäume im Siedlungsbereich, sondern insbesondere auch die in der freien Landschaft oder an Gehöften zu schützen. Und auch wenn wir nur einen Teil der Bäume vor der Vernichtung retten können, sind wir schon einen großen Schritt weiter“ so Claudia Funke von den Grünen der Samtgemeinde Fürstenau.

Die Grünen wollen daher zusammen mit SPD und FDP einen Antrag auf die Einführung einer Baumschutzsatzung in Fürstenau einreichen. Die Baumschutzsatzung soll eine erklärende Einführung und eine Karte des Geltungsbereiches enthalten. Über die Internetseite der GALK (Gartenamtsleiterkonferenz) soll die vorgegebene Musterbaumschutzsatzung gemeinsam mit den Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung ausgearbeitet werden und die Rahmenbedingungen festgesetzt werden.

Baumschutzsatzung der Stadt zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die Stadtverordnetenversammlung/der Stadtrat/der Gemeinderat/die Gemeindevertretung der Stadt hat in ihrer/seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

1 Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

- das gesamte Gebiet der Stadt /Gemeinde, oder
- die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und/oder
- den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt /Gemeinde

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt / Gemeinde, Anschrift, einzusehen¹.

2 Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

1 Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2 Geschützt sind:

- a Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm/100 cm/120 cm/140 cm
- b mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm/80 cm/100 cm aufweist
- c Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm/80 cm/100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
- d alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m/5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 5 m/10 m/15 m.
- e Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- f Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei

¹ Karte kann entfallen, wenn der Geltungsbereich sich auf das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet erstreckt
² Gegebenenfalls genaue Gesetzesbezeichnung einfügen

mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens **30 cm/50 cm** aufweist.

- 3 Diese Satzung gilt nicht für
 - a Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - b Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes², mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - c Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d Botanische Gärten,
 - e Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3

Verbotene Handlungen

- 1 Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- 2 Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a das Kappen von Bäumen,
 - b das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e das Ausbringen von Herbiziden,
 - f das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- 3 Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - 1.a die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - 1.b die Behandlung von Wunden,
 - 1.c die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - 1.d die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - 1.e der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - 1.f die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- 4 Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

- 2 Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- 1 Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- 1.g zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - 1.h eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- 2 Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- 1.i der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 1.j von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 1.k der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 1.l die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - 1.m ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- 1 Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- 2 Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- 1 Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- 2 Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

- 6.c entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - 6.d nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - 6.e einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- 2 Ordnungswidrigkeiten können nach § der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis zu € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom außer Kraft.

Hinweis: In der Rechtssprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

- Anlage zu § 1: Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:15.000
- Anlage zu § 10: gestaffelter Bußgeldkatalog